Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts, Zentralkammer Paris
erlassen am: *26/08/2026*
UPC_CFI_2020/2025, UPC_CFI_2034/2025

in der Rechtssache (Hauptsache): UPC_CFI_2020/2025, UPC_CFI_2034/2025
zum Patent: EP 3 762 212 B1

zwischen

der SprintRay Inc., 2710 Media Center Drive, Suite #100A, Los Angeles, CA 90065, USA

– Klägerin –

Verfahrensvertreter: Herbert Smith Freehills Kramer LLP, Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf, Rechtsanwalt Florian Schimdt-Bogatzky und Rechtsanwältin Paula Cürten

Mitwirkend: Patentanwälte Dilg, Haeusler, Schindelmann

gegen

den [redacted]

– Beklagter zu 1.) und Antragsteller zu 1.) –

und den [redacted]

– Beklagter zu 2.) und Antragsteller zu 2.) –

Verfahrensvertreter: Bird & Bird (Netherlands) LLP, Gustav Mahlerlaan 42, 1082 MC Amsterdam, Niederlande, Rechtsanwalt Tjibbe Douma

Spruchkörper

Maximilian Haedicke	Vorsitzender Richter und Berichterstatter
Tatyana Zhilova	Rechtlich qualifizierte Richterin
Kerstin Roselinger	Technisch qualifizierte Richterin

Die vorliegende Anordnung wird durch den Berichterstatter Maximilian Haedicke getroffen.

Verfahrenssprache: Deutsch

Gegenstand des Verfahrens:

Klage auf Feststellung der Nichtverletzung und Klage auf Nichtigerklärung betreffend EP 3 762 212 B1

Hier: Antrag auf Wechsel der Verfahrenssprache gemäß R. 9 VerfO

Darstellung des Sachverhalts

1. Mit Schriftsatz vom 17.12.2025 hat die Klägerin gegen den Antragsteller und Beklagten zu 1.) und den Antragsteller und Beklagten zu 2.) (im Folgenden: die Beklagten) eine Klage auf Feststellung der Nichtverletzung in Bezug auf das Patent EP 3762212 B1 erhoben (UPC_CFI_2034/2025). Mit Schriftsatz vom gleichen Datum hat die Klägerin gegen die Beklagten auch eine Nichtigkeitsklage in Bezug auf dasselbe Patent erhoben (UPC_CFI_2020/2025).
2. Mit in englischer Sprache abgefassten Schriftsätzen vom 1. August 2026 haben die Beklagten für beide Verfahren einen im wesentlichen gleichlautenden Antrag nach R. 9 VerfO gestellt.
3. Die Beklagten beantragen sinngemäß,
   - dass die Verfahrenssprache auf Englisch umgestellt wird.
4. Hilfsweise beantragen die Beklagten,
   - dass die Schriftsätze in englischer Sprache eingereicht werden können
   - und dass die Zwischenkonferenz und die mündliche Verhandlung in englischer Sprache durchgeführt werden.
5. Außerdem bitten die Beklagten weiter hilfsweise darum, dass ihnen gestattet wird, ihre eigenen Dolmetscher auf eigene Kosten mitzubringen (R. 109 VerfO).
6. Die Klägerin beantragt,
   - den Antrag der Beklagten auf Wechsel der Verfahrenssprache zu Englisch zurückzuweisen;
   - die Hilfsanträge auf Einreichung von Schriftsätzen auf Englisch sowie Durchführung der Zwischen- und der mündlichen Verhandlung auf Englisch ebenfalls zurückzuweisen;
   - Deutsch als Verfahrenssprache für beide Verfahren (UPC_CFI_2020/2025, UPC_CFI_2034/2025) beizubehalten.

7. Am 17. August 2026 hat das Gericht folgende Anordnung erlassen:

    1. Der Antrag der Beklagten auf Wechsel der Verfahrenssprache zu Englisch wird zurückgewiesen;

    2. Die Hilfsanträge auf Einreichung von Schriftsätzen auf Englisch sowie Durchführung der Zwischen- und der mündlichen Verhandlung auf Englisch werden zurückgewiesen;

    3. Der Antrag auf Gestattung einer Simultanverdolmetschung auf eigene Kosten wird (wegen fehlerhafter Verfahrenssprache) zurückgewiesen.

8. Außerdem hat das Gericht die Berufung zugelassen.

9. Das Gericht hat ausgeführt, dass der Antrag bereits wegen der Verwendung der unrichtigen Verfahrenssprache (Englisch) unzulässig ist. Dennoch hat das Gericht ausführlich zur Begründetheit des Antrags Stellung genommen.

10. Am 24. August 2026 haben die Beklagte den gleichlautenden Antrag mit gleichlautender Begründung erneut, diesmal in deutscher Sprache, eingereicht. Damit beabsichtigen die Beklagten, verfahrensrechtliche Erörterungen über die Zulässigkeit zu vermeiden, die sich mit Blick auf die Sprache ergeben könnten, in der der frühere Antrag eingereicht worden ist.

11. Außerdem erbitten die Beklagten einen Hinweis darauf, ob sie die Berufungsfrist des früheren Antrags zu wahren haben.

Wesentliche Entscheidungsgründe

12. Das Gericht sieht keinen Anlass, in der Begründung der vorliegenden Anordnung Änderungen gegenüber der Anordnung vom 17. August 2026 vorzunehmen. Eine Ausnahme bildet der hilfsweise vorgebrachte Antrag auf Gestattung einer Simultanverdolmetschung auf eigene Kosten, dem stattzugeben ist.

13. Damit nimmt die vorliegende Anordnung vollumfänglich Bezug auf die Anordnung vom 17. August 2026 und macht sich deren Begründung umfassend zu eigen.

14. Auskunft zum Beginn bzw. Ablauf der Berufungsfrist kann nicht erteilt werden. Das Gericht sieht sich nicht in der Lage, zu abstrakten Rechtsfragen Stellung zu nehmen. Allenfalls könnte der Berichterstatter seine (unmaßgebliche) Meinung äußern. Jedoch wird das Berufungsgericht die Einhaltung der Berufungsfrist eigenständig beurteilen.

Anordnung

1. Der Antrag der Beklagten auf Wechsel der Verfahrenssprache zu Englisch wird zurückgewiesen;

2. Die Hilfsanträge auf Einreichung von Schriftsätzen auf Englisch sowie Durchführung der Zwischen- und der mündlichen Verhandlung auf Englisch werden zurückgewiesen;

3. Dem Antrag auf Gestattung einer Simultanverdolmetschung auf eigene Kosten wird stattgegeben.

4. Die Berufung wird zugelassen.

Maximilian Haedicke
Vorsitzender Richter und Berichterstatter

Maximilian Wilhelm Haedicke

Digital signiert von Maximilian Wilhelm Haedicke
DN: cn=Maximilian Wilhelm Haedicke, c=DE
Datum: 2026.08.26 12:03:48 +02'00'